



Welche Leistungen dürfen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erbringen?

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer dürfen Angebote zur Entlastung im Alltag anbieten. Angebote zur Entlastung im Alltag dienen der Versorgung der Pflegebedürftigen mit den zum täglichen Leben in einem Privathaushalt erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen, insbesondere der Zubereitung von Mahlzeiten, dem Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs, der üblichen Reinigung der Wohnräume und dem sich Kümern um die anfallende Wäsche.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Erhebungsbogen
- Nachweis eines 1. Hilfe Kurses (nicht älter als 3 Jahre)
- polizeiliches Führungszeugnis



Anerkennung von Nachbarschaftshelfern

Entlastung im Alltag bei Pflegebedürftigkeit

Unterstützung im Haushalt über die Leistung der Pflegeversicherung

Fachstelle Leben im Alter

Graben 15
64646 Heppenheim
Tel. 06252-15 5721
leben-im-alter@kreis-bergstrasse.de



Sie sind pflegebedürftig und benötigen Unterstützung im Alltag?

Seit dem 01. Oktober 2022 können Leistungen von Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfern über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden, wenn die Nachbarschaftshelferin oder der Nachbarschaftshelfer nach der Pflegeunterstützungsverordnung durch die zuständige Anerkennungsbehörde anerkannt ist. Zuständige Anerkennungsbehörde für den Landkreis Bergstraße ist der Kreisausschuss – hier die Fachstelle Leben im Alter.



Voraussetzungen für eine Anerkennung nach §45a SGB XI

Eine Anerkennung ist nur möglich, wenn Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer:

- mit der pflegebedürftigen Person nicht verwandt oder verschwägert sind
- nicht mit ihr in einem Haushalt leben
- die Unterstützung auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements erfolgt
- eine Unterstützung von höchstens drei pflegebedürftigen Personen je Kalendermonat erfolgt
- für Leistungen nur eine zeitlich pauschalisierte Aufwandsentschädigung verlangt wird
- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht älter als drei Jahre ist, nachgewiesen wird.

Weitere Infos über



www.pflege-in-hessen.de